

# FÄKALÜBERNAHME-BETRIEBSORDNUNG

Version 3.1 / 19.07.2023

für die Übernahme der unten angeführten Stoffe (Abwässer und Schlämme).

**Diese Betriebsordnung für die Übernahme von Fäkalien ist allen Fahrern, die vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) Rosegg in Frög/Breg gesendet werden, nachweislich zur Kenntnis zu bringen.**

**Die entsprechend ausgefüllte und unterfertigte Betriebsordnung ist an den AWWWW zu übermitteln.**

Diese Fäkalübernahme-Betriebsordnung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Fahrer in der Fäkalannahmestation (neben dem Bedienpult) auf der ARA Rosegg in Frög/Breg ausgehängt.

## Übernahmevoraussetzungen

Gemäß Bescheid vom Amt der Kärntner Landesregierung hat der AWWWW auf der ARA Rosegg in Frög/Breg das Recht, folgend dezidiert angeführten Stoffe zu übernehmen und zu behandeln.

Diese Erlaubnis beruht auf dem Entsorgungsgebot für kommunale Abwässer gem. Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 in der geltenden Fassung für das gesamte Verbandsgebiet des AWWWW, innerhalb und außerhalb des Pflicht-/Entsorgungsbereiches.

## Freigegebene Stoffe

- **Fäkalien, kommunale Abwässer** (entsprechend AA/SN:95101; RIS; Abfallverzeichnisverordnung, PDF Anhang 1, S 392)
- **Aerob stabilisierter Schlamm** (entsprechend AA/SN:94502; RIS; Abfallverzeichnisverordnung, PDF Anhang 1, S 384)
- **Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung** (entsprechend AA/SN:94302, RIS; Abfallverzeichnisverordnung, PDF Anhang 1, S 381)

Diese Stoffe dürfen ausschließlich aus dem Verbandsgebiet des AWWWW stammen (gemäß Quellinformation auf der Fäkalübernahmebestätigung) und dürfen nicht mit Stoffen (Abwässern) anderer Quellen gemischt eingebracht werden.

Andere STOFFE werden von der ARA Rosegg in Frög/Breg **NICHT ÜBERNOMMEN** und sind daher von den Unternehmen gemäß AWG einer geeigneten und berechtigten Stelle zu übergeben.

Es dürfen nur kommunale Abwässer und Schlamm aus Hauskläranlagen, Senk- und Sickergruben sowie Schlämme aus mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung angeliefert werden. Es ist bereits beim Auspumpen der Gruben darauf zu achten, dass kein Schotter oder sonstige Verunreinigungen mit aufgesaugt werden, da das Einbringen von Anlieferungen mit Schotteranteil oder anderen Fremdstoffen nicht gestattet ist.

Das Einbringen der oben genannten Stoffe ist nur über die Fäkalannahmestation der ARA Rosegg in Frög/Breg, die mittels einer Berechtigungsnummer freigegeben wird, möglich und **muss in Anwesenheit eines Mitarbeiters des AWWWW erfolgen.**

Beauftragte Dienstleister des AWWWW und Indirekteinleiter laut IEV KÖNNEN, nach entsprechender vertraglicher Regelung, auch selbstständig mittels eigener Berechtigungsnummer einleiten.

**Das drucklose Einbringen MUSS gewährleistet werden.**

#### **Bürozeiten für weitere Informationen**

Montag – Freitag  
8:00 – 12:00 Uhr  
Mittwoch zusätzlich  
14:00 – 18:00 Uhr

E-MAIL  
office@awwww.at

TELEFON  
04274 52547

Ein ordnungsgemäßes Verhalten des Entsorgers bzw. der Mitarbeiter des Entsorgungsunternehmens wird vorausgesetzt.

Eine Anlage mit automatischer Aufzeichnung zur Überwachung des gesamten Übernahmebereiches ist installiert.

#### **Einleitgrenzwerte**

- pH-Wert: 6,0 – 9,0
- Leitfähigkeit: < 5000 µS/cm

#### **Öffnungszeiten der Fäkalannahmestation**

NUR nach telefonischer Voranmeldung unter 04274 52547 32

Montag bis Donnerstag 7:00 bis 15:00 Uhr

#### **Verrechnung**

Die Verrechnung erfolgt mit dem Entsorger bzw. dem Entsorgungsunternehmen per Sammelrechnung im Nachhinein.

#### **Regress**

Die ARA Rosegg in Frög/Breg behält sich das Recht vor, bei durch Missachtung dieser Fäkalübernahme-Betriebsordnung und des vorgeschriebenen Einleitvorganges entstandenen Schäden, dem Entsorger bzw. dem Entsorgungsunternehmen entsprechenden Schadenersatz in Rechnung zu stellen.

#### **Probennahme**

Bei jeder Einleitung erfolgt vollautomatisch eine Probennahme. Diese Rückstellprobe wird für 6 Monate zwecks etwaiger Regressansprüche tiefgefroren aufbewahrt.

Das Personal der ARA Rosegg in Frög/Breg ist angehalten, bei beauftragten Dienstleistern stichprobenartig, manuell die Probennahme auszulösen und eine Rückstellprobe anzulegen.

#### **Hausverbot / Einleit Sperre**

Der AWWWW behält sich AUSDRÜCKLICH das Recht vor, die Entsorger bzw. Entsorgungsunternehmen, sowie deren einzelne Fahrer, seines Grundstücks zu verweisen und ein Hausverbot bzw. eine Einleit sperre auszusprechen, sollte gegen diese Fäkalübernahme-Betriebsordnung oder die Sicherheitsrichtlinien des AWWWW verstoßen werden. Fahrlässigkeit, Schlamperei oder die Gefährdung Dritter werden ausnahmslos geahndet.

### Einleitvorgang

Die Zufahrt zum Betriebsgelände und zur Fäkalannahmestation ist während der angegebenen Öffnungszeiten möglich. Die Einfahrtstore sind entsprechend beschildert.

Für die Identifikation des Entsorgers bzw. der Fahrer des Entsorgungsunternehmens wird vom Betriebspersonal die entsprechende Berechtigungsnummer eingegeben. Beauftragte Dienstleister des AWWWW und Indirekteinleiter laut IEV können gemäß vertraglicher Regelung auch selbstständig mittels eigener Berechtigungsnummer einleiten.

Sollte trotz telefonischer Voranmeldung kein Betriebsmitarbeiter vor Ort sein, muss sich der Entsorger bzw. der Fahrer des Entsorgungsunternehmens im Büro (Betriebsassistentz) melden.

Bei Ankunft an der Fäkalannahmestation hat sich der Entsorger bzw. der Fahrer des Entsorgungsunternehmens von der Sauberkeit des Übernahmebereiches zu überzeugen. Wenn Ablagerungen oder Verschmutzungen festgestellt werden, ist dies dem Betriebspersonal zu melden. Werden Ablagerungen oder Verschmutzungen vom Betriebspersonal ohne vorherige Meldung durch einen Entsorger bzw. einen Fahrer eines Entsorgungsunternehmens festgestellt, so wird dem zeitlich letzten Entsorger bzw. Entsorgungsunternehmen der Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

Beim An- und Abkuppeln, aber auch während des Einleitvorganges, ist darauf zu achten, dass kein Schlamm bzw. keine Abwässer austreten und zu Verunreinigungen der Übernahmestelle führen. Sollten Verunreinigungen verursacht werden, sind diese vom Verursacher sofort zu beseitigen.

Beim Einleitvorgang werden Verschmutzungsparameter und die eingeleitete Menge automatisch erfasst. Eine Rückstellprobe wird automatisch gezogen. Bei Überschreitung der Leitfähigkeit wird der Einleitvorgang automatisch abgebrochen. Die verwendete Berechtigungsnummer wird für 48 Stunden gesperrt. In diesem Falle muss die Anlieferung gemäß AWG (Abfallwirtschaftsgesetz) einer geeigneten und berechtigten Stelle zur Entsorgung übergeben werden.

Die sich gegen Ende der Einleitung im Tankfahrzeug bildenden Bodensätze müssen zurückgehalten werden. Die Bodensätze dürfen weder über die Anlage noch über den Gitterrost abgeleitet werden. Nach beendeter Einleitung ist daher der im Schlauch verbleibende Dickschlamm (meist hoher Schotteranteil) zurück in das Tankfahrzeug zu saugen, so dass kein Dickschlamm austritt.

Danach erfolgt die Ausgabe der Fäkalübernahmebestätigung an den Entsorger bzw. den Fahrer des Entsorgungsunternehmens. Diese dient als Beleg für die Entsorgung und wird in 2-facher Ausfertigung gedruckt und gemeinsam mit dem Betriebspersonal lückenlos ausgefüllt und entsprechend unterfertigt.

Daten der Einlieferung werden automatisch im System gespeichert und für die Abrechnung verwendet. Die gezogene Rückstellprobe wird ca. 6 Monate tiefgekühlt gelagert und dann entsorgt, wenn es keine Beanstandungen bezüglich dieser Einleitung gegeben hat.

Bei Störungen der Anlage ist dies dem anwesenden Betriebspersonal mitzuteilen und dann auf Anweisungen zu warten. Ebenso steht das Betriebspersonal bei Unklarheiten oder für notwendige Einschulungen bei der Erstanlieferung jederzeit zur Verfügung.

ARA Rosegg in Frög/Breg, am 27.09.2023

GF Ing. Gregor Wagner, MSc



Betriebsleiter Thomas Burger

### Beilagen

- Sicherheitsrichtlinien AWWWW (Arbeitshygienische und Arbeitsmedizinische Richtlinien, Auszug aus ÖWAV-Regelblatt 405)
- Betriebsanleitung Fäkalannahmestation
- Allgemeine Bedingungen für Betrieb

### DATENSCHUTZVEREINBARUNG:

Alle personenbezogenen Daten, wie Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Anschrift, welche auf Basis dieses Vertrages ausgetauscht werden, dienen nur der Erfüllung des mit diesem Vertrag vereinbarten Zweckes. Die Daten werden nur intern an jene Personen weitergegeben, die diese Daten für die Vertragserfüllung brauchen. Eine externe Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht, außer es gibt entsprechende vertragliche oder gesetzliche Regelungen.

Die Daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr gebraucht werden und keine vertraglichen oder gesetzlichen Auflagen entgegenstehen.

Sie sind darüber informiert, dass jede betroffene Person in der DSGVO definierte Rechte jederzeit wahrnehmen kann, wie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und der Einschränkung, das Recht auf Löschung (soweit nicht Vertrag oder Gesetz entgegenstehen) und das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde in Wien.

### HINWEIS - GESCHLECHTERSPEZIFISCHE FORMULIERUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

### ZUR KENNNTNIS GENOMMEN

....., am .....

Ort

Datum

.....  
Unternehmen

.....  
Verantwortlicher/Fahrer

.....  
Unternehmen

.....  
Verantwortlicher/Fahrer

.....  
Unternehmen

.....  
Verantwortlicher/Fahrer

.....  
Unternehmen

.....  
Verantwortlicher/Fahrer

.....  
Unternehmen

.....  
Verantwortlicher/Fahrer



# **ARBEITSHYGIENISCHE UND ARBEITSMEDIZINISCHE RICHTLINIEN**

(Auszug aus dem ÖWAV-Regelblatt 405)

## **Vorwort**

Alle Fahrer, die vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) Rosegg in Frög/Breg gesendet werden sind, vor allem Gefahren und Belastungen durch biologische und/oder chemische Arbeitsstoffe sowie mechanischen Gefahren ausgesetzt.

Zusätzlich bestehen oft auch andere physikalische Expositionsgefährdungen sowie psychische Belastungen.

Zum Schutz dieses Personals ist entsprechende Vorsorge erforderlich.

Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sind festzulegen, die von allen Betroffenen befolgt und genau eingehalten werden müssen.

Ganz besonders ist dabei auf die Information und Unterweisung der Fahrer zu achten, die sich der Gefahren und Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, nicht immer ganz bewusst sind.

Sicherheitstechnische Aspekte und Maßnahmen werden in den ÖWAV-Regelblättern 14, 18, 22, 30, 32 und 405 sowie im ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 24 ausführlich behandelt und sind selbstverständlich ebenso zu beachten.

## **Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlage für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit dieser Personen bei der Arbeit („ArbeitnehmerInnenschutz“) und damit auch für die Arbeitshygiene und für die Tätigkeit der Arbeitsmedizin sind insbesondere folgende Gesetze:

1. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 i. d. g. F.

Landes- und Gemeindebediensteten-Schutzgesetze.

Aufgrund der jeweiligen Gesetze wurden bzw. werden Verordnungen erlassen, die nähere Bestimmungen enthalten. Zusätzlich sind unter anderem Vorschriften zum Mutterschutz und zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmer einzuhalten. Eine umfangreiche Zusammenstellung der relevanten Gesetze, Verordnungen sowie diesbezüglicher Richtlinien, Regelwerke und Literatur findet sich in Kap. 7. des ÖWAV-Regelblattes 405.

## **Hinweis:**

Es ist davon auszugehen, dass im Falle von straf- und zivilrechtlichen Verfahren diese Rechtsvorschriften und Richtlinien als Stand der Technik herangezogen werden.

## **Begriffsbestimmungen**

### **Biologische Arbeitsstoffe**

Im weitesten Sinn handelt es sich dabei um Mikroorganismen, die für den Menschen pathogen sind, d. h. aufgrund ihrer infektiösen, parasitären, toxischen oder sensibilisierenden Eigenschaften zu Erkrankungen führen können. Als

Mikroorganismen werden alle zellulären und nicht zellulären mikrobiologischen Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von genetischem Material fähig sind, definiert (s. Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA § 1 Abs. 2 Z 1).

**Insbesondere versteht man unter biologischen Arbeitsstoffen:**

- Mikroorganismen (Bakterien, Pilze und Viren),
- humanpathogene Endoparasiten wie z. B. Eingeweidewürmer (Ein- und Mehrzeller),
- Agenzien, die mit transmissibler spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziiert sind (z. B. Prionproteine als Erreger von BSE/Rinderwahnsinn),
- gentechnisch veränderte Mikroorganismen und
- Zellkulturen.

Biologische Arbeitsstoffe werden entsprechend ihrem Infektionsrisiko in 4 Gruppen eingeteilt (§ 40 Abs. 5 Z 1 bis 4 ASchG).

**Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen auf Abwasseranlagen:**

Auf Abwasserbeseitigungsanlagen werden Tätigkeiten ausgeführt, bei denen die Personen mit Abwasser, Klärschlamm, Materialien und Gegenständen umgehen, die biologische Arbeitsstoffe enthalten bzw. an denen diese anhaften. Prozessbedingt findet in Abwasserbeseitigungsanlagen eine Vermehrung bestimmter biologischer Arbeitsstoffe statt.

Die Fahrer können daher im Arbeitsprozess unbeabsichtigt mit biologischen Arbeitsstoffen in Kontakt kommen, die im Allgemeinen eine mikrobielle Mischpopulation darstellen.

Die Expositionsverhältnisse können dabei starken zeitlichen und räumlichen Schwankungen unterliegen.

Definitionsgemäß handelt es sich dabei um eine unbeabsichtigte Verwendung im Sinne der Verordnung über biologische Arbeitsstoffe.

**Abwasserbeseitigungsanlagen:**

Unter Abwasserbeseitigungsanlagen versteht man sämtliche Einrichtungen, die der Ableitung, Sammlung, Speicherung und Reinigung von Abwässern und der Behandlung, Lagerung und Verwertung von Klärschlamm, Senkgrubeninhalten, Faulgas und sonstigen Stoffen aus Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen dienen.

**Abwasser:**

Abwasser ist Wasser, welches infolge seiner Verwendung (z. B. durch häusliche, gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche oder sonstige Nutzung) in seinen Eigenschaften derart verändert ist, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.

**Abfall:**

Siehe ÖWAV-Regelblatt 405

## **Gesundheitliche Gefährdungen**

### **Infektionsgefahr**

Die Hauptinfektionswege sind:

- über den Mund (orale bzw. fäko-orale Übertragung – Ingestion) durch Rauchen, Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme mit verschmutzten, ungewaschenen Fingern, Verschlucken von Spritzwasser,
- über Haut oder Schleimhäute (Schmierinfektion, z. B. Reiben der Augen mit verunreinigten Fingern),
- über die Lunge (Einatmen von Aerosol, z. B. Staub, Sprühnebel. Partikel, die kleiner als 5 Mikrometer sind, können bis in die Lungenbläschen vordringen, größere Teilchen bleiben in den oberen Atemwegen liegen, werden u. U. verschluckt und gelangen so in den Magen und Darm. Speziell beim Hochdruckreinigen werden Bakterien, Pilze und Sporen als Aerosol versprüht,
- über Verletzungen (z. B. Stich- und Schnittverletzungen, Hautabschürfungen, frische Tätowierungen), wodurch Erreger direkt in die Blutbahn gelangen können.

### **Weitere Gefährdungen:**

- Sauerstoffmangel (z. B. in Schächten).
- Chemische Gefährdungen:
  - Explosionsfähige Gas-, Dampf-, Staub-Luftgemische, gesundheitsgefährdende oder erstickende Gase, die in den Anlagen entstehen oder in Zusammenhang mit Störungen von außerhalb in die Anlagen gelangen können (z. B. Tankwagenunfall).
  - Stäube und Aerosole
  - Chemikalien, die als Betriebsmittel eingesetzt werden (z. B. Fällmittel, Laborchemikalien). Bei Routinearbeiten wie Reinigung und Wartung der Anlagen kann es zum Kontakt mit gesundheitsgefährdenden Stoffen, z. B. durch Verletzung oder Inhalation kommen.
- Physikalische Gefährdungen:
  - Eine besondere Gesundheitsgefährdung besteht bei Störungsbehebungen (z. B. wetterbedingte Störung durch Starkregen)
- Einflüsse, wie Hitze, Kälte, Elektrizität, Feuer.
- Lärm.
- Erhöhte Rutschgefahr z. B. bei der Verwendung von Flockungsmitteln.
- Physische Belastungen wie Arbeit in Zwangshaltung, räumliche Beengtheit, Heben und Tragen schwerer Lasten.
- Psychische Belastungen, wie Schichtarbeit, Bereitschaftsdienst, Gerüche, Ekelgefühle.

## **Biologische Belastungsmöglichkeiten (Quellen von Infektionen, biol. Arbeitsstoffe)**

Die Einstufung und Bewertung biologischer Arbeitsstoffe werden z. B. durch den in Deutschland bestehenden Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) überprüft und aktualisiert(<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/ABAS/ABAS.html>).

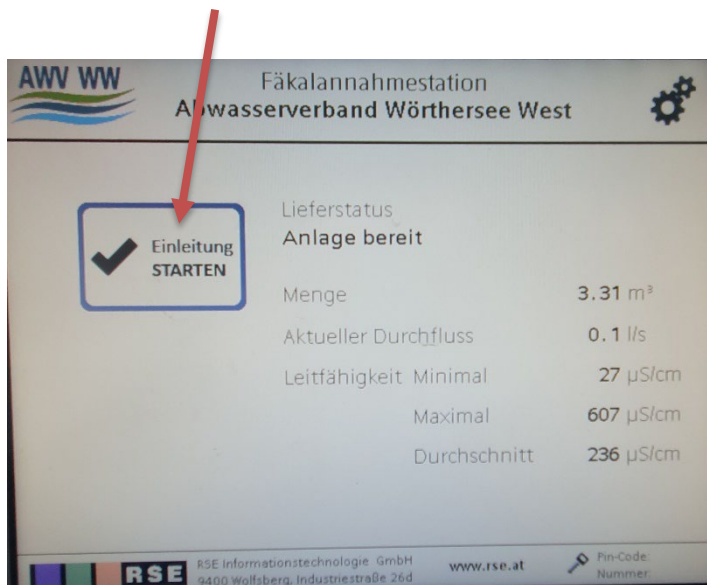
Neueinstufungen von Mikroorganismen werden in eine Risikogruppe entsprechend der EU-Richtlinie 2000/54/EG „über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit“ vorgenommen, sobald Handlungsbedarf besteht. Diese Einstufung ist als Stand der Technik anzusehen. Im Folgenden werden einige Erreger beispielhaft beschrieben, welche Infektionen, Allergien und/oder toxische Reaktionen hervorrufen können. Eine vollständige Erregerliste kann aus den Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 220, 460, 462, 464, 466 etc.) entnommen werden, welche durch den ABAS ausgearbeitet werden.

Weiters wird auf den steirischen Seuchenplan hingewiesen, der im Teil B die in Österreich auftretenden meldepflichtigen Infektionskrankheiten beinhaltet.

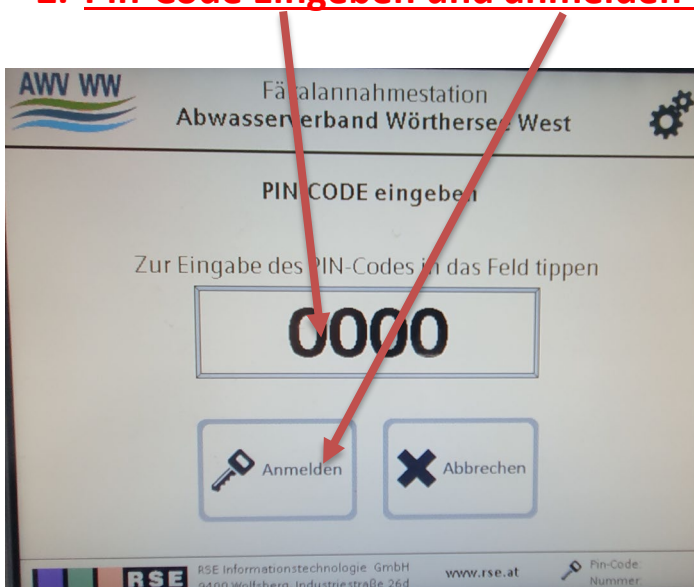
<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836508/DE/>

## Betriebsanleitung Fäkalübernahmestation

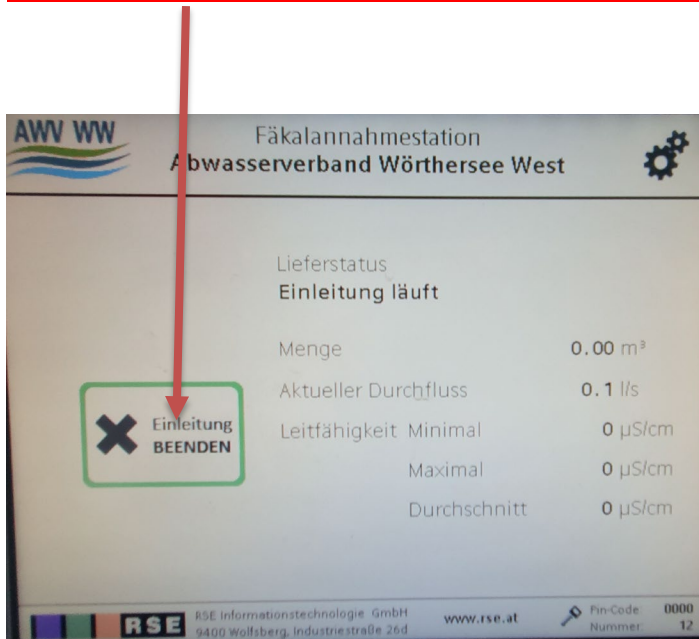
### 1. Starten der Einleitung:



### 2. Pin-Code Eingeben und anmelden drücken:



### 3: Wenn Einleitung fertig auf Einleitung beenden drücken:



### 3. Übernahmebestätigung ausfüllen und in den Briefkasten schmeissen:

Abwasserverband Wörthersee West  
Wasserweg 1  
9232 Rosegg

**AWV WW**  
ABWASSERVERBAND  
WÖRTHERSEE WEST  
A-9232 Flog/Steig | Wasserweg 1  
+43 (0) 4274 525 47-0  
+43 (0) 4274 525 47-4  
http://www.awvww.at

Fäkalienübernahmebestätigung

Lieferant: AWVWW  
Anlieferung Nr.: 3990  
Anlieferung am: 24.10.2019  
Beginn: 09:40:30 Ende: 09:40:47

Leitfähigkeit:	Min.	Max.	Mittelwert
	0 µS/cm	0 µS/cm	0 µS/cm

Lieferung: Einleitung Ok

Name:		
Adresse:		
PLZ Ort		

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Name, Adresse, PLZ  
und Ort der Herkunft  
der Lieferung sind  
vom Fahrer immer  
auszufüllen!**

**Bei Fragen oder Störungen: 0664/1267135 (Bereitschaftsdienst)**

# Allgemeine Bedingungen für Betriebe



**Übernahme  
und  
Reinigung  
von  
Abwässern**

# INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
Errichtung.....	3
Betrieb.....	6
Besondere Bedingungen für Trennsysteme.....	14
Betriebsstörungen Meldepflicht.....	16
Haftung / Vertragsauflösung.....	17
Schlussbestimmungen.....	18

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Version 2.1 – 04/2020

# IMPRESSUM

Herausgeber:	Abwasserverband Wörthersee West A-9232 Frög/Breg, Wasserweg 1
Für den Inhalt verantwortlich:	Ing. Gregor Wagner, MSc Geschäftsführer
Grafische Gestaltung:	Manfred Struckl
Fotos:	Helmut Bolesch

## ERRICHTUNG

- 1.1. Der **Abwasserverband** Wörthersee West (AWVWW) **errichtet** den **Schmutzwasserkanal** (die Abwasserableitungsanlagen AAA) gemäß den derzeit geltenden Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft **bis ca. 3 Meter über die Grundstücksgrenze.**

Beträgt der Anteil der **Objektanschlussleitung** außerhalb des anzuschließenden Objektes, das innerhalb des von der Verbandsgemeinde verordneten Pflicht-Entsorgungsbereichs liegt, **mehr als 30 Meter, so werden 30 Meter der Inneninstallation zugerechnet.** (30-Meter-Regel). Der **über 30 Meter** hinausreichende Anteil der Objektanschlussleitung (des Anschlusskanals, **größer 30 m**) **wird auf Kosten des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW)** errichtet (Verbandsbeschluss).

- 1.2. Ergibt auf Basis einer Variantenuntersuchung die volkswirtschaftliche Vergleichsrechnung (Barwertmethode), dass auf Grund topografischer (geländebedingter) Gegebenheiten die abwassertechnische Entsorgung eines Objektes durch eine **Haushebeanlage** günstiger ist, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Abschluss einer entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarung zwischen AWVWW und Objekteigentümer(n)) die **Errichtungs-Wartungs-Instandhaltungs- und Betriebskosten** dieser Anlage **vom Abwasserverband Wörthersee West (AWVWW) bezahlt** (Verbandsbeschluss).

1.3. Die **Objektanschlussleitung vom Anschlusschacht bzw. von der Anschlussmöglichkeit** an die Abwasserablenkungsanlage (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) **bis zum Objekt oder bis zur bestehenden Hauskläranlage** (Senkgrube, Dreikammer-Faulanlage, etc.) **ist auf Kosten des Kanalanschlusswerbers zu errichten und zu betreiben. (Wartung und Instandhaltung)** (siehe 30-Meter-Regel, Verbandsbeschluss)

- Als **Mindestdimension** ist die **DN 150 (150 mm)** vorzusehen.
- **Empfehlung:** Mehrschichtrohr DN/OD160, SN12, Modul PP
- Mindestgefälle 2 %
- **Mindestüberdeckung** bis zum Rohrscheitel **80 cm** (Geländeoberkante bis Rohroberkante).
- Es dürfen **nur normgeprüfte Kanalrohre** verwendet werden.
- Der **Objektanschluss** bzw. die **Objektanschlussleitung** ist **sach- und fachgerecht herzustellen**.
- Das bis zur Inbetriebnahme (Anschluss an die AAA des AWVWW) dicht verschlossene Ende der neu verlegten Objektanschlussleitung ist von drei Fixpunkten aus (Hausecken, Grenzsteinen, usw.) höhen- und lagenmäßig zu vermessen.
- Die **Ergebnisse** sind in einer **entsprechenden, aussagekräftigen Skizze festzuhalten**.
- Die **Objektanschlussleitungen** sind **vor Inbetriebnahme** einer **Dichtheitsprüfung** mittels Luft gemäß ÖNORM zu unterziehen und die **Ergebnisse** im Zuge der Abnahme entsprechend dem beim Abwasserverband Wörthersee West (AWVWW) erhältlichen „**Abnahmeprotokoll**“ **nachzuweisen**. Die **technische** und **kaufmännische Abnahme** kann aus Gründen der Effizienz an einem **gemeinsamen Termin stattfinden**.

Die **Abnahmen** insbesondere im Bereich der Anschlüsse an die **Objektausleitungen** sind bei **offenen Rohrgräben (-künetten)** von einem Fachmann durchzuführen.

Erfolgt die Abnahme nicht durch die Baubehörde oder den Abwasserverband Wörthersee West (AWVWW), sind diese Stellen rechtzeitig über den Abnahmetermin telefonisch oder schriftlich in Kenntnis zu setzen und das Abnahmeprotokoll vollständig ausgefüllt zu übermitteln. Gleichzeitig mit der Einleitung der häuslichen Abwässer in die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) ist der Zählerstand und die Nummer der Wasseruhr (auch von Subzählern) in das Abnahmeprotokoll einzutragen, damit die Kanalgebühr korrekt verrechnet werden kann.

- 1.4. Als maßgebliche **Rückstauenebene** für die zu entwässernden Grundstücke und Objekte wird für die Abwasserableitungsanlagen des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) gemäß ÖNORM EN 12056 (Teil 1-5) und ÖNORM B 2501 **die Straßenhöhe** (Geländehöhe, Abdeckungshöhe) **mit einem Zuschlag von 15 cm** festgelegt. Maßgeblich dabei ist das Niveau des gegen die Fließrichtung gesehenen, nächsten Kanalschachtes (Straßenoberkante). Erhöht sich auf Grund von vorgeplanten Straßenbauten (Geländekorrekturen) dieser Höhenpunkt, ist dies zu berücksichtigen.

**Die Eigentümer und/oder Betreiber von angeschlossenen Objektanschlussleitungen haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Schäden an ihren Objekten durch Rückstau bis zur Höhe der festgesetzten Rückstauenebene entstehen.**

- 2.1. Die Objektanschlussleitungen sind so zu errichten und/oder zu betreiben, dass den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen, (z.B. Indirekt-einleiterverordnung), dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, den technischen Bauvorschriften, den einschlägigen ÖNORMEN, sowie den ÖWAV Richtlinien/ Regelblättern, alle in der jeweils geltenden Fassung, entsprochen wird.

**Es dürfen nur** vom Abwasserverband Wörthersee West (AWVWW) und der Verbandsgemeinde **bewilligte Objektanschlussleitungen** an die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) **angeschlossen werden.**

- 2.2. Die **Objektanschlussleitungen** müssen in all ihren Teilen **frostsicher** und **flüssigkeitsdicht** hergestellt werden.
- 2.3. **Stoffe, die den Bestand und/oder den Betrieb** der öffentlichen Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) **gefährden/beeinträchtigen, dürfen nicht eingebracht bzw. eingeleitet werden.**
- 2.4. **Alle Abwässer, die nicht häusliches Abwasser in Sinne des nachfolgenden Punktes 2.5 sind, müssen vor der Einleitung in die Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) innerbetrieblich vorgereinigt/vorbehandelt werden.**

- 2.5. **Häusliches Abwasser** wird aus der Sicht des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) definiert als Abwasser, das aus hauptsächlich Wohnzwecken dienenden Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern in die Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) eingeleitet wird.

#### **Technische Definition des häuslichen Abwassers**

Abwasser mit einem Zweistundenspitzenwert der Schmutzstoffkonzentration von maximal:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen:

$BSB_5 \leq 300 \text{ mg/l}$

Chemischer Sauerstoffbedarf:

$CSB \leq 600 \text{ mg/l}$

- 2.6. **Der Eigentümer/Benutzer** einer an die Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) angeschlossenen Anlage **hat diese so zu betreiben, dass den Erfordernissen einer unschädlichen, nicht geruchsbelästigenden und hygienisch einwandfreien Einleitung** der anfallenden Abwässer **entsprochen wird.**

**2.7. Nicht in die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) eingebracht werden dürfen:**

(Aufzählungen beispielhaft, Mehrfachbegriffe zum besseren Verständnis)

**Hausmüll (Restmüll) aller Art auch im zerkleinerten Zustand, Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehrlicht, Katzenstreu, Küchenabfälle – insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, grobes Papier, Glas, Eisenteile, zähflüssige Stoffe, Schlachtblut und Metzgereiabfälle, Molke und Molkerückstände, Jauche, Siloabwässer, landwirtschaftliche Produktionsrückstände (Maische, etc.), explosive, feuer- und zündschlaggefährliche Stoffe, Gifte, gifthaltige Stoffe und Medikamente, radioaktive Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Stoffe mit fruchtschädigender oder erbgutverändernder Wirkung, Fette, Öle, Mineralöle, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schnee, alkalische Flüssigkeiten mit einem pH-Wert über 9,5, Säuren mit einem pH-Wert unter 6,5, Abluft (Dämpfe, Gase, Rauch, usw.), Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 35° Celsius, (kurzzeitige Temperaturspitzen bis 50° Celsius werden geduldet).**

Kommt es auf Grund von Unfällen, Umweltereignissen und anderen Geschehnissen zu einer Einleitung der vorgenannten Stoffe (Medien, Gase und Dämpfe) in die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW), so sind die dort verantwortlichen Beschäftigten unverzüglich zu benachrichtigen.

# DAS WC IST KEIN MISTKÜBEL

Diese Stoffe gehören nicht ins WC:	Mögliche Schäden:	Wohin damit?	
	<b>Hygieneartikel:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Binden/Tampons/Windeln</li> <li>• Wattestäbchen</li> <li>• Slipenlagen</li> <li>• Präservative</li> <li>• Pflaster</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstopfen die Kanäle</li> <li>• Führen zu unangenehmen Gerüchen</li> <li>• Verstopfen Pumpen und beschädigen Maschinen in der Kläranlage</li> <li>• Verursachen Mehrkosten</li> </ul>	<b>Restmülltonne</b>
	<b>Kosmetikartikel:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosmetik-, Feuchttücher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstopfen Pumpen und beschädigen Maschinen in der Kläranlage</li> <li>• Verursachen Mehrkosten</li> </ul>	<b>Restmülltonne</b>
	<b>Textilien:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strumpfhosen</li> <li>• Unterwäsche</li> <li>• Schuhe etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstopfen Pumpen und beschädigen Maschinen in der Kläranlage</li> </ul>	Nicht tragbar: <b>Restmülltonne</b>  Tragbar: <b>Altkleidersammlung</b>
	<b>Problemstoffe und Gifte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Medikamente</li> <li>• Pflanzenschutzmittel</li> <li>• Pestizide</li> <li>• Desinfektionsmittel</li> <li>• Abflussreiniger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschlechtern die Reinigungsleistung der Kläranlage</li> <li>• Schadstoffe gelangen ungeklärt in die Gewässer</li> <li>• Belasten die Umwelt</li> </ul>	<b>Alt- und Problemstoff-sammelzentrum (ASZ)</b>
	<b>Stör- und Zehrstoffe:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Farben/Lacke</li> <li>• Zement/Mörtel/Bauschutt</li> <li>• Mineralöle</li> <li>• Säuren und Laugen</li> <li>• Chemikalien</li> <li>• Akkus/Batterien</li> <li>• Lösungsmittel</li> <li>• Wasch- &amp; Reinigungsmittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilden hartnäckige Ablagerungen</li> <li>• Stören die Abwasserreinigung</li> <li>• Werden nur schwer abgebaut</li> <li>• Belasten die Umwelt</li> </ul> <p><b>TIPP:</b> Bei Waschmittel darauf achten, dass diese biologisch abbaubar sind!</p>	<b>Alt- und Problemstoff-sammelzentrum (ASZ)</b>
	<b>Speisereste:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Essensreste</li> <li>• Speiseöle, Frittierfett</li> <li>• Verdorbene Lebensmittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geben Ratten zusätzlich Nahrung</li> <li>• Verkleben und verstopfen die Kanäle</li> </ul>	Essensreste: <b>Biotonne, Kompost</b>  Speiseöle/-fette: <b>FETTY / ÖLI</b>
	<b>Scharfe Gegenstände:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rasierklingen</li> <li>• Spritzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährden die Mitarbeiter von Kläranlagen und Kanalbetrieb</li> </ul>	<b>Alt- und Problemstoff-sammelzentrum (ASZ)</b>
	<b>Sonstiges:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Katzenstreu</li> <li>• Zigarettenkippen</li> <li>• Verpackung</li> <li>• Kleintiermist</li> <li>• Tierkadaver</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstopfen Kanäle</li> <li>• Führen zu unangenehmen Gerüchen</li> <li>• Aufwändige Entfernung in der Kläranlage</li> <li>• Verursachen Mehrkosten</li> </ul>	<b>Restmülltonne</b>  Tierkadaver: <b>Tierkörperverwertung</b>

Die Namen und Telefonnummern dieser Ansprechpartner beim Abwasserverband Wörthersee West (AWVWW) bitten wir Sie der letzten Seite dieser “Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern“ zu entnehmen.

2.8. Jede wesentliche **Änderung der Beschaffenheit** und jede wesentliche **Erhöhung der Menge der Abwässer**, die von einer an die Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) angeschlossenen Objektanschlussleitung abgeleitet werden, **ist dem Abwasserverband Wörthersee West (AWVWW) schriftlich zu melden.**

2.9. **Nach Einbindung der Objektanschlussleitungen** in die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) **sind die vorhandenen Hauskläranlagen** (Senkgruben, Dreikammer-Faulanlagen, etc.) **außer Betrieb zu setzen.**

**Die Grubeninhalte** der oben erwähnten Gruben/Anlagen **dürfen** dabei **keinesfalls in die Kanalisationsanlagen** (Abwasserableitungsanlagen AAA) eingebracht werden.

2.10. **Revisions- und Putzschächte** der Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) **sind jederzeit frei und zugänglich zu halten.**

Die Entlüftungsöffnungen der Schachtabdeckungen dürfen nicht verschlossen werden.

2.11. **Jeder der Abwässer**, die von der Beschaffenheit nicht der unter Punkt 2.5 spezifizierten entsprechen, z.B. Spül- und Reinigungswässer, Filtrerrückspülwasser, etc., in die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) einleitet, hat vor Beginn der Einleitung **dem Abwasserverband Wörthersee West die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen.** (siehe Anhang, Indirekteinleiterverordnung IEV).

2.12. **Fettabscheider** müssen den Baugrundsätzen der ÖNORM B 5103 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und sind regelmäßig, **bedarfsorientiert zu räumen.**

Eine Bedienungsanleitung muss im Betrieb aufliegen. Über Menge, Zeitpunkt und Art der Räumung sind geeignete Aufzeichnungen (**Betriebsbuch**) zu führen. (Aufzeichnungspflicht gemäß Abfallwirtschaftsgesetz)

Das Räumgut ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Abfallwirtschaftsgesetz) zu entsorgen und darf nicht in die öffentliche Abwasserableitungsanlagen (AAA) eingebracht werden.

2.13. **Mineralölabscheider** und Schlammfänge müssen den Baugrundsätzen der ÖNORM B5101 entsprechen und sind ebenfalls regelmäßig, **bedarfsorientiert zu warten.** Eine Bedienungsanleitung muss im Betrieb aufliegen. Um die Wirkungsweise der Abscheideanlagen nicht zu beeinträchtigen, ist durch innerbetriebliche Maßnahmen sicherzustellen, dass im Bereich von Manipulationsflächen, welche über Mineralöl

abscheider entwässert werden, ausschließlich Kaltreinigungsmittel nach ÖNORM B 5104 verwendet werden.

Das Sicherheitsdatenblatt der zum Einsatz gelangten Reinigungsmittel ist auf Verlangen vorzuweisen.

**Die Verwendung von Kaltreinigern** in Hochdruck- heißwaschgeräten ist nicht zulässig. Betriebliche Abwässer, die stabile Emulsionen bilden, sind vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) in einer entsprechenden Trennanlage aufzubereiten. Die Entsorgung der Schlammfang- bzw. Mineralölabscheiderinhalte, sowie das anfallende Abwasser aus Emulsionsspaltanlagen hat nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zu erfolgen.

- 2.14. **Für die Einleitung von Abwasser** in die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) bzw. für die Abwassereinleitung in die Fließgewässer hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft **Abwasseremissionsverordnungen** (AEVO) herausgegeben. Mit diesen AEVO werden die Abwasseremissionen in Kanalisationen und Fließgewässer begrenzt. Die Bestimmungen der AEVO stellen **Mindestanforderungen** dar und sind daher **verbindlich** einzuhalten.

Grundsätzlich hat für die Begrenzung von Abwasseremissionen die **„Allgemeine Abwasseremissionsverordnung“ für die Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen „(AAEVO)“** Gültigkeit.

Neben der AAEVO sind **seit dem 12. April 1991 branchenspezifische AEVO's** erlassen worden, welche für die Begrenzung der Abwasseremissionen aus diversen Gewerbe- und Industriebereichen **verbindlich** sind.

Für die nicht in branchenspezifischen AEVO's erfassten Betriebe und Gewerbebereiche gilt in Ermangelung einer eigenen Regelung die **AAEVO**.

**Abweichungen** von diesen Emissionsbegrenzungen **können vom Kanalisationsunternehmen** (Abwasserverband Wörthersee West (AWVWW)) **zugelassen werden**, soweit diese das bewilligte Maß der Wasserbenutzung nicht überschreiten.

**Auf die Indirekteinleiterverordnung (IEV) in der jeweils geltenden Fassung wird explizit hingewiesen.**

**Jeder der Abwässer**, die von der Beschaffenheit nicht der unter Punkt 2.5 spezifizierten entsprechen, in die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) **einleitet, hat vor Beginn der Einleitung dem Abwasserverband Wörthersee West die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen.** (siehe Anhang, Indirekteinleiterverordnung IEV)

**Innerhalb der, in der vom Kanalisationsunternehmen (AWVWW) unterfertigten Zustimmungserklärung festgelegten Frist, ist von diesen Abwassereinleitern dem Abwasserverband Wörthersee West (AWVWW) ein Bericht** entsprechend dem § 5 Abs. 4 der Indirekteinleiterverordnung (IEV) **vorzulegen.**

## BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR TRENNSYSTEME

- 3.1. **In die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) dürfen nur häusliche Abwässer bzw. Schmutzwässer keinesfalls aber Niederschlags-, Oberflächenwässer, Schmelz-, Fremd-, Quell-, Grund-, Bach-, und Drainage- oder Ölwässer eingeleitet werden.**

Hierunter fällt auch die einmalige, permanente oder periodisch wiederholende Einleitung von Beckenwässern (z.B. von permanenten oder temporären Außenpool- und Innenpoolanlagen).

Generell gilt, dass die Entsorgung durch Versickerung auf Eigengrund zu erfolgen hat, hierbei ist folgendes unbedingt zu beachten:

### RECHTSGUNDLAGEN

- **Wasserrechtsgesetz (WRG)** 1959 in der geltenden Fassung, insbesondere § 32 und § 32a Abs. 1, lit. a und b.
- **AEV Wasseraufbereitung**, BGBl. 1995/892 in der geltenden Fassung
- **Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser** BGBl. II 98/2010
- **Kärntner Gemeindekanalistationsgesetz**, K-GKG in der geltenden Fassung

- 3.2. **Ableitungen von Flächen die Mineralölverunreinigungen** enthalten können (Autowaschplätze, Manipulationsflächen von Werkstätten und Tankstellen usw.) sind **getrennt zu erfassen** und über die erforderlichen Mineralölabscheideanlagen entsprechend ÖNORM B5101 und den gesetzlichen Bestimmungen den öffentlichen Abwasserableitungsanlagen des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) zuzuführen.

Die genannten Flächen müssen zur Begrenzung des Anteils an Oberflächenwasser (Regenwasser, Schmelzabfluss usw.) unbedingt überdacht ausgeführt werden, wobei auf Starkregenereignisse und Schlagregenanteile Rücksicht genommen werden muss.

- 3.3. **Ableitungen aus gewerblichen Küchen und sonstigen Betrieben** bei denen **maßgebende Verschmutzungen mit Speisefetten und Speiseölen** auftreten können, sind ebenfalls getrennt zu erfassen und über entsprechende **Fettabscheideanlagen** gemäß ÖNORM B 5103 und den gesetzlichen Bestimmungen den öffentlichen Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) zuzuführen.
- 3.4. Ableitungen aus sonstigen gewerblichen Betrieben oder Tätigkeiten sind gemäß der gültigen Indirekteinleiterverordnung (IEV) vorzubehandeln, solange es sich nicht ausschließlich um häusliche Abwässer handelt.

## BETRIEBSSTÖRUNGEN

### MELDEPFLICHT

- 4.1. **Betriebsstörungen** der Abwasserableitungsanlagen (AAA) des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) wie z. B. Verstopfungen, Rückstau, beschädigte Kanaldeckel, **das Aufleuchten der Blink- Warnleuchten** sowie **das Ertönen des Störungstones** bei den Haupt- und Nebepumpwerken usw. sind **umgehend** dem Abwasserverband Wörthersee West (AWVWW) zu **melden**.

In diesem Zusammenhang wird auf die an den Haupt- und Nebepumpwerken angebrachten Störungshinweise sowie die Kundmachung der Telefonnummern des Störungsdienstes verwiesen.

- 5.1. Die **Nichteinhaltung dieser „Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern“** des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) **wird** der (den) zuständigen Behörde(n) **unverzüglich angezeigt und berechtigt überdies den Abwasserverband Wörthersee West (AWVWW) zur sofortigen Auflösung bestehender Vertragsverhältnisse (z. B. Zustimmungserklärungen).**

Sämtliche aus der Nichteinhaltung resultierende Schäden und Nachteile sind vom Verursacher zu verantworten und zu ersetzen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen und werden durch diese ergänzt. Der Abwasserverband Wörthersee West (AWVWW) behält sich ausdrücklich vor, diese Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage, dem Stand der Technik oder aus sonstigem, wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.
  
- 6.2. Die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Vorschriften, Auflagen, Normen, Regelblätter usw. wurden nur auszugsweise angeführt, gelten jedoch vollinhaltlich. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben.
  
- 6.3. Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen usw. der „Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern“ des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) werden durch Aushang an den Amtstafeln der Verbandsgemeinden oder durch Mitteilung an den Kanalbenützer veröffentlicht.

# KEINEN BIOMÜLL IN DAS WC



WER KÜCHENABFÄLLE – OB GEHÄCKSELT  
ODER NICHT – IN DAS WC KIPPT,  
HANDELT ILLEGAL. DIE FOLGEN:

- Rückstau und Geruchsbelästigung
- Zunahme von Ratten im Kanalsystem
- Schäden an Kanalisation, Pumpwerken und Kläranlagen
- Hohe Kosten für Kanalreinigung und -reparatur
- Steigende Kanalgebühren für alle Haushalte!



## ESSENSRESTE RICHTIG ENTSORGEN UND IN DIE BIOTONNE WERFEN

Aus Speiseresten, verdorbenen Lebensmitteln sowie Obst- und Gemüseabfällen werden hochwertiger Kompost erzeugt und umweltfreundliches Biogas produziert. Als Energiequelle ersetzt Bioabfall fossile Brennstoffe: 1 m<sup>3</sup> Biogas entspricht ca. 0,6 Liter Heizöl!

Das gehört in die Biotonne	Das gehört nicht in die Biotonne	Wohin damit?
 <ul style="list-style-type: none"><li>• Biogene Küchenabfälle</li><li>• Gartenmüll [Gemüse, Obst, Pflanzen, ...]</li><li>• Bioabfallsammelsäcke</li></ul>	 <ul style="list-style-type: none"><li>• Plastiksackerl</li><li>• Altspiseöl und -fette</li><li>• Windeln</li><li>• Kleintierstreu</li></ul>	Plastiksackerl: <b>Gelber Sack / Gelbe Tonne</b> Altspiseöl und -fette: <b>FETTY</b> Windeln und Kleintierstreu: <b>Restmüll</b>

Schonen Sie die Umwelt, die Kanalisation und Ihre Geldbörse.  
Werfen Sie Biomüll ganz einfach in die Biotonne!

## **Abwasserverband Wörthersee West**

A-9232 Frög/Breg, Wasserweg 1

Tel.: 04274 52547

E-Mail: [office@awvww.at](mailto:office@awvww.at)

Web: [www.awvww.at](http://www.awvww.at)

# **STÖRUNGSDIENST**

**Tel.: 04274 52547 32**

**Tag & Nacht für Sie erreichbar**



## **Verantwortliche Ansprechpartner**

Geschäftsführer

Ing. Gregor Wagner, MSc

Betriebsleiter

Thomas Burger